



Ehrungsordnung des Rad- und Sportvereins Hohenmemmingen e.V., 89537 Giengen an der Brenz

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ehrungsarten
§ 2	Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft
§ 3	Ehrungen für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit
§ 4	Ehrungen für außergewöhnliche sportliche Verdienste
§ 5	Ehrenmitgliedschaft
§ 6	Ehrenvorstand, Ehrevorsitz
§ 7	Ehrungen durch übergeordnete Verbände
§ 8	Verfahren der Ehrung
§ 9	Aberkennung von Ehrungen
§ 10	Ehrungen bei Beerdigungen
§ 11	Ehrungen bei Geburtstagen
§ 12	Zuständigkeit für Ehrungen
§ 13	Inkrafttreten

Hinweis:

In den nachfolgenden Paragraphen werden keine Unterscheidungen nach Geschlechtern vorgenommen. Es sind jedoch immer bei Angaben zu Funktionen oder Personenkreisen beide Geschlechter angesprochen.

§ 1 Ehrungsarten

1. Der Verein ehrt Mitglieder für
 - a. Langjährige Mitgliedschaft
 - b. Außergewöhnliche sportliche Verdienste
 - c. Langjährige ehrenamtliche Tätigkeit *
 - d. Außergewöhnliche Verdienste *

* Anmerkung: in Ausnahmefällen können auch Nichtmitglieder geehrt werden

§ 2 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

1. Langjährige Mitglieder erhalten für
 - a. 25-jährige Mitgliedschaft die Ehrennadel in Bronze und eine Urkunde
 - b. 40-jährige Mitgliedschaft die Ehrennadel in Silber und eine Urkunde
 - c. 50-jährige Mitgliedschaft die Ehrennadel in Gold und eine Urkunde
 - d. 60-jährige Mitgliedschaft die Ehrennadel in Gold mit der Zahl 60 und eine Urkunde.
 - e. 65-jährige Mitgliedschaft eine Urkunde und ein Geschenk
 - f. 70-jährige Mitgliedschaft eine Urkunde und ein Geschenk.

Anmerkung

Mitglieder, die dem Verein nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres 40 Jahre ununterbrochen als Mitglied angehören, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt und zahlen 50% des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrags einer volljährigen Person.

§3 Ehrungen für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit

Mitglieder, die ehrenamtlich für den Verein tätig sind oder waren, erhalten für:

1. 10-, 15- und 20-jährige, möglichst ununterbrochene Tätigkeit im Verein eine Urkunde und ein Geschenk
2. Bei einer 25-jährigen, möglichst ununterbrochenen Tätigkeit im Vereinsvorstand werden diese Personen zum Ehrenmitglied ernannt. Mit einer Urkunde und einem Geschenk wird dieser außerordentliche Verdienst für den Verein dokumentiert.

Sonderehrungen (auch für engagierte Nichtmitglieder) werden von der Vorstandschaft gem. §26 BGB beschlossen und durchgeführt.

§ 4 Ehrungen für außergewöhnliche sportliche Leistungen

1. Der Verein ehrt Sportlerinnen und Sportler, die den Verein auf Landes- bzw. Bundesebene in vorbildlicher Weise vertreten haben, mit einer besonderen Ehrengabe.
2. Die besondere Ehrengabe wird zum jeweiligen Anlass durch die Vorstandschaft beschlossen.
3. Der Verein ehrt aktive Fußballspieler/innen für 200, 300, 400, 500 und jeweils für weitere 100 Spiele.
4. Der Verein ehrt aktive Schiedsrichter für 15, 20, 25, 30 und jeweils für weitere 5 Jahre Tätigkeit als Schiedsrichter für den RSV Hohenmemmingen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist durch die Überreichung einer Urkunde zu dokumentieren.

§ 6 Ehrenvorstand, Ehrenvorsitz

1. Mitglieder, die sich in außergewöhnlicher und nachahmenswerter Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenvorständen bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden!
 - a. Zu Ehrenvorständen können langjährige Vorstandsmitglieder gemäß Vereinsorganigramm zur Satzung, beschlossen am 21.03.2014, ernannt werden.
2. Die Ernennung zum Ehrenvorstand bzw. Ehrenvorsitzenden ist durch die Überreichung einer Urkunde zu dokumentieren.

Hinweis:

Diese geehrten Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten für Mitglieder.
Sie sind beitragsfrei.

In Bezug auf §6, Abs. 1 der Ehrungsordnung besteht ein Vorschlagsrecht seitens der Vorstandschaft und der Hauptversammlung.

§ 7 Ehrungen durch übergeordnete Verbände

1. Verdiente Mitglieder oder ehrenamtlich Tätige Mitglieder des RSV Hohenmemmingen können Ehrungen durch die Verbandsmitgliedschaften des Vereins erfahren. Hierbei sind die einzelnen Ehrungsrichtlinien der jeweiligen Verbände maßgebend.
2. Im Einzelnen, zum derzeitigen Status der Ordnungserstellung sind dies:
 - a. Württembergische Landessportbund (WLSB)
 - b. Württembergische Sportjugend (WSJ)
 - c. Sportkreis Heidenheim
 - d. Württembergische Fußballverband (WFV)
 - e. Schwäbische Turnerbund (STB)

Künftig hinzukommende Verbände sind entsprechend zu berücksichtigen.

§ 8 Verfahren der Ehrung

1. Anträge auf Ehrungen gemäß § 3 und § 7 können der Vereinsvorstand und die Abteilungsleiter stellen.
2. Ehrungsanträge nach § 2, langjährige Mitgliedschaft, sind von der Mitgliederverwaltung an den Vorstand gem. §26 BGB zu richten.
3. Ehrungsanträge nach § 7 müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand gem. §26 BGB vorliegen.
4. Es können langjährige, erfahrene Mitglieder zur Meinungsbildung herangezogen werden.

§ 9 Aberkennung von Ehrungen

1. Ehrungen können aberkannt werden, wenn ihr Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden ist.
2. Ehrungen können aberkannt werden, wenn sich ihr Träger als unwürdig für die Ehrung erwiesen hat.
3. Über die Aberkennung von Ehrungen entscheidet der Vorstand gemäß §26 BGB gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Gesamtvorstand.
4. Das betreffende Mitglied kann die Hauptversammlung mit der Bitte um Überprüfung der Aberkennung anrufen.

§ 10 Ehrungen bei Beerdigungen

1. Verstorbene Mitglieder, die den Verein in ehrenamtlicher Funktion unterstützt haben, können mit einer Grab-Beigabe, individuell nach Beerdigungsart, geehrt werden.
2. Nachruf und Grabrede sind mit den Familienangehörigen abzustimmen.
3. Weitere individuelle Ehrungen sind möglich.

§ 11 Ehrungen bei Geburtstagen

1. Der Verein ehrt Mitglieder zu ihrem 60., 65., 70., 75., 80. 85., und allen weiteren Geburtstagen im 5-Jahresrythmus.
2. Ein ehrenamtlich tätiges Mitglied kann auch zum 50. Geburtstag mit einem Geschenk geehrt werden.

§ 12 Zuständigkeit für Ehrungen

1. Die Zuständigkeit von Ehrungen obliegt dem Vereinsvorstand gem. §26 BGB.
2. Dieser kann die Ehrungsdurchführung auch an dafür geeignete Mitglieder, welche als Ehrungsbeauftragte(r) vom Vorstand gem. § 26 BGB ernannt werden, weitergeben.

§ 13 Inkrafttreten

1. Die Ehrungsordnung tritt nach Abstimmung und Annahme mit einfacher Mehrheit durch den Gesamtvorstand des RSV Hohenmemmingen in Kraft.
2. Die Annahme oder Verweigerung ist im Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Hohenmemmingen, im Juni 2014, genehmigt durch den Gesamtvorstand und dokumentiert im Sitzungsprotokoll.

Veröffentlicht auf der Vereinswebsite und in Papierform ausliegend im RSV-Vereinsheim.